

# Wahlbekanntmachung

1.

Am 11. September 2011

finden in der Samtgemeinde Asse  
die Kreistags-, Gemeinde- und die Samtgemeinderatswahlen statt.

Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Samtgemeinde Asse ist in folgende 14 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 Gr. Denkte, Feuerwehrhaus, Hoher Weg 5 – barrierefrei

Wahlbezirk 2 Kl. Denkte, Dorfgemeinschaftshaus, Sültenweg 1

Wahlbezirk 3 Neindorf, Gaststätte „Öselblick“, Schulstraße 3

Wahlbezirk 4 Sottmar, Dorfgemeinschaftshaus, Neindorfer Straße 1

Wahlbezirk 5 Hedeper, ehem. Schule, Lange Straße 5

Wahlbezirk 6 Wetzleben, ehem. Schule, Hauptstraße 14 – barrierefrei

Wahlbezirk 7 Kissenbrück, Vahlberger Weg 1 – barrierefrei

Wahlbezirk 9 Remlingen, Gaststätte „Zum Asseblick“, Asseweg 20 – barrierefrei

Wahlbezirk 10, Groß Biewende, Schützenheim, Hauptstraße 9 a – barrierefrei

Wahlbezirk 11, Klein Biewende, ehem. Schule, Schulstraße 4

Wahlbezirk 12, Roklum, Gemeindebüro, Weststraße 3 – barrierefrei

Wahlbezirk 13, Semmenstedt, Gaststätte „Zur Linde“, Leipziger Straße 10

Wahlbezirk 14, Timmern, Dorfgemeinschaftshaus (ehem. Schule), Wolfenbütteler Straße 10 – barrierefrei

Wahlbezirk 15, Wittmar, ehem. Bankgebäude, Bahnhofsweg 5 – barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. 08. 2011 bis zum 19. 08. 2011 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten.

Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

4. Jede wählende Person hat für jede Wahl zu den Vertretungen, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für jede Direktwahl eine Stimme.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie

5.1 bei der Wahl zu den Vertretungen, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wer oder wem ihre Stimmen gelten sollen. Sie kann für jede Wahl bis zu drei Stimmen vergeben und diese verteilen auf

a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,

b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,

d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Listen oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,

e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge,

**allerdings insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel grundsätzlich ungültig!**

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme/n nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

8. Die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen.

9. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet - finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

- 10. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

**12. Briefwahlvorstand zur Kommunalwahl am 11. 09. 2011**

Für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses zu der Kreis-, Samtgemeinde- und den Gemeindevahlen in der Samtgemeinde Assel ist gemäß § 59 Abs. 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) bestimmt worden, dass ein Briefwahlvorstand gebildet wird. Der Briefwahlvorstand zur vorgenannten Kommunalwahl tritt am

**Sonntag, 11. September 2011 um 16.00 Uhr  
im kleinen Sitzungszimmer der Samtgemeindeverwaltung,  
Im Winkel 4, 38319 Remlingen**

in öffentlicher Sitzung zusammen.



38319 Remlingen, den 01. September 2011  
Die Samtgemeindevorleiterin  
i. V.

(Grahns)